

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 03** des

Gemeinderates Paunzhausen am 04. Mai 2017

Anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Baier, Bauer, Binder, Boos, Huber, Kasper,
Lachermeier, Offenberger, Popp, Steiner

Entschuldigt: Grübl

Nicht entschuldigt: -----

Außerdem anwesend: Frau Pamela Eichinger

Schriftführer: Vachal

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für den anschließenden, nichtöffentlichen Teil wurde eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

1. Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes:

Beschluss-Nr. 16:

Aufgrund des Antrags von 1. Bürgermeister Daniel wird folgender weiterer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen und nach TOP 1 behandelt:

Bericht zur Jugendarbeit in Paunzhausen und Logowettbewerb für den Jugendtreff

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2017

Beschluss-Nr. 17:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2017 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bericht zur Jugendarbeit in Paunzhausen und Logowettbewerb für den Jugendtreff

Frau Eichinger gab einen Bericht zur Arbeit im Jugendtreff und zur Jugendarbeit in Paunzhausen. Dazu wird auf die beigelegte Tischvorlage verwiesen.

Frau Eichinger stellte die eingegangenen Vorschläge für ein Logo des Jugendtreffs vor. Mehrheitlich sprach sich der Gemeinderat für den Entwurf 3 "JTP" aus.

**2. Bauangelegenheiten;
Errichtung eines Einfamilienhauses durch Rosina Niedermeier auf der Fl.Nr. 852/1 und 908/1, Gemarkung Johanneck**

Beschluss-Nr. 18:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich des Ortsteiles Angerhöfe. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Der Geltungsbereich des geplanten Bauvorhabens ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Paunzhausen als MD-Gebiet dargestellt.

Das zu errichtende Gebäude hat die Außenmaße 10,17m x 15,17m und besteht aus einem Vollgeschoss. Es wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von 13° errichtet. Das Gebäude fügt sich hinsichtlich Art und Maß in die nähere umliegende Bebauung ein.

Die Zufahrt erfolgt über das bereits bebaute Grundstück.
Das neue Gebäude ist über den bereits vorhandenen Wasser- und Kanalanschluss anzuschließen.

Stellplätze werden laut Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Konrad Offenberger in Schernbuch

Konrad Offenberger beabsichtigt auf seinen Grundstücken zwischen der Hofstelle in Schernbuch und der Autobahn auf einer Fläche von ca. 5.000 bis 6.000 m² einen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 300 KW zu errichten.

Er beantragt dazu die grundsätzliche Abklärung, ob die Gemeinde einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes zustimmt bzw. ob es dagegen Bedenken gibt.

Aus dem Gemeinderat gab es dazu keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss-Nr. 19:

Der Gemeinderat erklärt zu dem Vorhaben von Konrad Offenberger auf seinen Grundstücken zwischen der Hofstelle in Schernbuch und der Autobahn auf einer Fläche von ca. 5.000 bis 6.000 m² einen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 300 KW zu errichten seine grundsätzliche Zustimmung.

Durch ist zunächst ein Angebot für die Planungsleistungen einzuholen.

Die Kosten der Planung sind vom Antragsteller zu tragen.

Die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse und die Vergabe der Planungsleistungen sollen in der nächsten Sitzung des Gemeinderats erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinderatsmitglied Offenberger war aufgrund Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising; Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung

Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG haben alle Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte und Städte, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sie können einen Datenschutzbeauftragten gemeinsam bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzugs der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Da sich diese Aufgabe

für alle Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Leistung der Aufgaben gewährleisten.

Die kreisangehörigen Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkte und Städte übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörden nach Art. 25 Abs. 4 BayDSG auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten (Art. 57 Abs. 3 GO). Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft in Vollzeit zur Verfügung.

Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt in allen Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Märkten und Städten, die diese Vereinbarung unterzeichnen, die Aufgaben nach Art. 25 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie allgemeine Aufgaben des Datenschutzes. Diese ergeben sich insbesondere aus § 2 der Zweckvereinbarung.

Die anfallenden Kosten werden zu 25 % als Sockelbetrag auf die beteiligten Gemeinden, Märkte und Städte und zu 75 % nach den amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres umgelegt. Nach dem Einwohnerstand zum 30.06.2015 errechnet sich bei einem angenommenen Kostenaufwand von 90.000,00 € ein Anteil von 2.069,14 € für die Gemeinde Paunzhausen.

Das weitere ergibt sich aus dem Entwurf der Zweckvereinbarung.

Beschluss-Nr. 20:

Die Gemeinde Paunzhausen kennt den Inhalt der Zweckvereinbarung in der Fassung vom März 2017 und stimmt zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising und dem Abschluss dieser Vereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Glasfasererschließung in der Gemeinde Paunzhausen – Information zum Planungsstand

1. Bürgermeister Daniel informierte den Gemeinderat, dass in etwa 14 Tagen mit den Arbeiten zur Verlegung der Glasfaserkabel zur Breitbandversorgung begonnen wird. Die Bauzeit wird sich bis Dezember erstrecken.

Im Ausbaugebiet können 201 Haushalte mit Glasfaser ins Haus erschlossen werden. 183 Grundeigentümer haben bisher ihre Beteiligung bekundet. Notwendig wären allerdings noch einige mehr.

Der Bürgermeister erläuterte dann anhand der Pläne den jeweiligen Ausbaumumfang in den Ortsteilen und im Hauptort Paunzhausen. Er zeigte insbesondere auf, welche Bereiche oberirdisch mit Freileitungen und unterirdisch mit Erdkabeln verlegt werden.

- ohne Beschlussfassung

6. Errichtung einer Stützwand im Baugebiet Frauenholz an der Grundstücksgrenze Schauer

Im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet "Frauenholz" ist entlang des Grundstücks Schauer die Errichtung einer Stützmauer auf einer Länge von ca. 30 m notwendig. Die Kosten sind dafür von der Gemeinde zu tragen.

Das Ing.-Büro Dippold und Gerold hat dazu ein LV erstellt und 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Vergabe der Arbeiten soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

Beschluss-Nr. 21:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Stützmauer entlang des Grundstücks Schauer durch die Gemeinde im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebietes "Frauenholz" zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0